

# STATUTEN DES VEREINS

## Oberösterreichische Stiftskonzerte

Die einzelnen Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit wurde die männliche Bezeichnung gewählt.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Oberösterreichische Stiftskonzerte.

Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Pflege der Tonkunst. Damit verbunden ist die Belebung von Baudenkmalern insbesondere in Oberösterreich durch musikalische und sonstige künstlerisch wertvolle Veranstaltungen. Es soll teilweise auch eine Förderung junger Musiker und Sänger erfolgen. Die Tätigkeit des Vereins ist volksbildnerisch, unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verpflichtet sich zu einer sparsamen Verwaltung.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der erwähnte Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltung von Konzerten, Opern, Schauspiel, Vorträgen, Kursen und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen aller Art.
- b) Herausgabe von Publikationen aller Art, insbesondere von Schriften, Ton- und Bildträgern.
- c) Anlegung eines Archivs, einer Fachbibliothek, Anschaffung von Instrumenten
- d) Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten
- e) Beteiligung an nationalen und internationalen Organisationen aller Art mit gleichartiger Zielsetzung

(2) Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Spenden
- b) Subventionen und Sponsorgelder
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Sonstige Einkünfte

#### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus einer offenen Zahl von:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) unterstützenden Mitgliedern
- c) Förderern
- d) Ehrenmitgliedern

- zu a) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein durch die Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages fördern, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- zu b) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein. Sie fördern den Vereinszweck durch Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, den die Generalversammlung festsetzt.
- zu c) Förderer sind unterstützende Mitglieder, die den Verein durch wiederholte Zuwendung namhafter Beträge, deren Mindesthöhe die Generalversammlung festsetzt, unterstützen.
- zu d) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf gleiche Weise kann einem Ehrenmitglied der Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenobmannes verliehen werden.

#### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Unterfertigung einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.
2. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die aufgenommenen Mitglieder werden in ein vom Schriftführer zu führendes Mitgliederverzeichnis eingetragen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften durch das Aufhören der Rechtspersönlichkeit
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrwidrigen Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Als grobe Verletzung der Mitgliedspflicht ist unter anderem die Nichtbezahlung des Mitglieds- oder Förderbeitrages zu verstehen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

## § 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitglieds- sowie Förderbeiträge und sonstige Gebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und an dieser teilzunehmen.
2. Beim Kartenverkauf erfahren sie eine bevorzugte Behandlung.
3. Alle Mitglieder genießen überdies das aktive und das passive Wahlrecht.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
2. Ordentliche Mitglieder, Unterstützende Mitglieder und Förderer des Vereines sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## § 10 Organe des Vereines

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

## § 11 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet zweckmäßigerweise im letzten Quartal jeden Jahres statt.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt seitens des Vorstandes an sämtliche Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin entweder durch schriftliche Einladung oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse). Die Einladung hat Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
4. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Beschlüsse auf Statutenänderung bzw. Auflösung des Vereins, die mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer des neuen Vorstandes zu unterzeichnen.

## § 12 Wirkungskreis der Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) obliegt:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- c) Statutenänderung
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag
- g) Beschluss über die Höhe der Mitglieds-, Förderbeiträge und sonstiger Gebühren
- h) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenobmännern
- i) Beschluss über Berufungen gegen den Ausschluss
- j) Beschluss über schriftlich eingebrachte Anträge

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Präsident

- b) Vizepräsident
  - c) Obmann
  - d) Obmann-Stellvertreter
  - e) Kassier
  - f) Kassier-Stellvertreter
  - g) Schriftführer
  - h) Schriftführer-Stellvertreter
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen beim Vorstand spätestens acht Tage vor der Generalversammlung überreicht werden und vollständig sein.
  3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 15 Monate. Die Wiederwahl ist zulässig.
  4. Der Vorstand ist verpflichtet, anstelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder für seine Amtsdauer andere Vereinsmitglieder zu kooptieren. Er ist auch sonst berechtigt, höchstens zwei Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren und Personen seines Vertrauens den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Rechnungsprüfer können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.
  6. Der Vorstand tritt über Einberufung durch den Obmann zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern sowie über Verlangen des Obmannes oder eines Rechnungsprüfers ist jederzeit binnen acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
  7. Der Vorsitz der Sitzungen obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
  8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  9. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. § 11 Z. 9 ist sinngemäß anzuwenden.
  10. Rücktrittserklärungen sind an den Obmann, dessen Rücktrittserklärung an dessen Stellvertreter, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu richten. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Ersetzung durch Kooptierung oder Neuwahl im Amt.

## § 14 Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Bestellung von Organen der Vereinsexekutive, insbesondere eines Geschäftsführers (Generalsekretärs - § 19), und zwar sowohl durch Abschluss von Dienstverträgen als auch auf ehrenamtlicher Basis, Erlassung von verbindlichen Richtlinien zur Kompetenzverteilung.
- g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident und der Obmann vertreten den Verein nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sind vom Obmann, bei dessen Abwesenheit durch den Obmann-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Vereinbarungen in Geldangelegenheiten unterfertigen der Obmann gemeinsam mit dem Kassier und bei deren Abwesenheit ihre Vertreter. Davon abweichend können Verträge mit Künstlern bzw. Künstleragenturen auch von einem bestellten Geschäftsführer (Generalsekretär) gemeinsam mit Obmann oder Kassier unterzeichnet werden, bei deren Abwesenheit von ihren Stellvertretern.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Unterstützung des Obmannes bei der Führung der Geschäfte.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

## § 16 Der Präsident

1. Der Präsident trägt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse Obsorge für die Verwirklichung und Erfüllung des Vereinszweckes; er unterstützt die

Vereinsleitung in allen die Stellung und das Ansehen des Vereins betreffenden Grundsatzfragen.

2. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung
3. Er vertritt den Verein nach außen.

#### § 17 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - ausgenommen der Generalversammlung - angehören. Alle Mitglieder genießen hierbei das aktive und passive Wahlrecht. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 10 sinngemäß.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und zwar sowohl im Hinblick auf Richtigkeit als auch auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstigen Belege des Vereins zu gewähren. Sie berichten dem Vorstand und der Generalversammlung über ihre Wahrnehmungen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### § 18 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 19 Der Geschäftsführer (Generalsekretär)

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem aus seiner Mitte gewählten oder einem angestellten Geschäftsführer (Generalsekretär) zu übertragen. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Die Bestellung des Geschäftsführers (Generalsekretärs) erfolgt auf Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes, kann aber jederzeit widerrufen werden.
3. Der Geschäftsführer (Generalsekretär) führt im Rahmen des Voranschlages die Geschäfte des Vereines im Bereich der Konzertorganisation.

#### § 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks hat die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Es muss gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, allenfalls zu gleichen Teilen zufallen.
3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, allenfalls zu gleichen Teilen, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Das Vermögen muss jedenfalls begünstigten Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO i.d.g.F. zugeführt werden.